

Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2027

§ 1 Erhebungszeitraum

- (1) Der Beitrag wird als **Jahresbeitrag** für das Kalenderjahr erhoben.
- (2) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01.11. des Vorjahres. Im Beitrittsjahr sind die Verhältnisse zum Beitrittsdatum maßgeblich.

§ 2 Umsatzsteuer

Mitgliedsbeiträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Derzeit wird als Basis für die Berechnung 85 % der Beitragssumme als Nettosumme verwendet.)

§ 3 Begriffe

- (1) **Kanzlei** (Berufsausübungseinheit) ist jede organisatorische Einheit der steuerberatenden Berufsausübung, unabhängig von Rechtsform, Größe und Anzahl der dort tätigen Personen. Hierzu zählen insbesondere Einzelkanzleien, Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften und sonstige Berufsausübungsgesellschaften.
- (2) **Tätiger Berufsträger** im Sinne dieser Beitragsordnung sind natürliche Personen, die nach § 3 StBerG zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind und als angestellte Berufsträger, Sozius oder Partner bei Kanzleien tätig sind. Freie Mitarbeiter sind hiervon nicht erfasst, lösen damit keine Berufsträger-Komponente aus und werden deshalb auch nicht im Sinne des § 6 angerechnet.
- (3) **Persönliches Mitglied** ist ein ordentliches Mitglied als natürliche Person.

§ 4 Jahresbeitrag Kanzlei (Berufsausübungseinheit) im LSBW

- (1) Der Jahresbeitrag der Kanzlei (Berufsausübungseinheit) setzt sich zusammen aus
 - a) einem **Grundbeitrag** und
 - b) einer **Berufsträger-Komponente** nach Maßgabe von Abs. 2 bzw. 3.
Die Berufsträger-Komponente beinhaltet die Mitgliedschaft eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Abs.1 lit.a dieser Beitragsordnung, welches in der Regel die nach § 4 Abs.4 der Satzung vorgesehene Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigung ausübt.
- (2) Für Kanzleien (Berufsausübungseinheiten) mit bis zu 15 tätigen Berufsträgern gilt:
 - a) **Grundbeitrag:** 300 € p.a.
 - b) **Berufsträger-Komponente:** 125 € p.a. je tätigem Berufsträger
 - c) **Kanzlei-Beitrag** vor Anrechnung gemäß § 6: $300 € + 125 € \times \text{Anzahl tätige Berufsträger}$
- (3) Für Kanzleien (Berufsausübungseinheiten) ab 16 tätigen Berufsträgern gilt als Pauschalbeitrag abweichend:
 - a) **Pauschalbeitrag:** 2.175 € p.a.
 - b) 1 **Berufsträger-Komponente:** 125 € p.a. gemäß Absatz 1 b
 - c) In diesem Bereich findet **keine Anrechnung** nach § 6 statt.

§ 5 Jahresbeitrag persönliche Mitglieder im LSBW

- (1) Der Jahresbeitrag für ordentliche persönliche Mitglieder
 - a) die in LSBW-Mitglieds-Kanzleien nach § 3 Abs. 1 **tätig** sind, beträgt **125 € p.a.**
 - b) die in Nicht-LSWB-Mitglieds-Kanzleien nach § 3 Abs. 1 **tätig** sind, beträgt **425 € p.a.**
 - c) die alters- oder krankheitsbedingt ihren Beruf aufgegeben und keine entgeltliche Tätigkeit ausüben (passive Mitgliedschaft), beträgt auf Antrag ermäßigt **125 € p.a.**
 - d) die bei Beginn des Kalenderjahres das 67. Lebensjahr vollendet haben und dem Verband länger als 30 Jahre angehören, beträgt **250 € p.a.**
 - e) von Kollegialverbänden des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (Doppelmitgliedschaft), beträgt auf Antrag ermäßigt 210 € p.a.

- (2) Im Jahr und Vorjahr der **Erstbestellung** ist der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder für zwölf Monate beitragsfrei. Dies kann ausschließlich natürlichen Personen und nur einmal gewährt werden.
- (3) Der Jahresbeitrag für **außerordentliche** Mitglieder (§ 3 Abs. 1 b i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung) wird jährlich gem. § 18 Abs. 4 der Satzung vom Vorstand festgelegt.
- (4) Anträge zu **Beitragsermäßigungen** sind bis spätestens 01.11. des Vorjahres mit entsprechender Begründung in Textform an die Geschäftsstelle München zu stellen. In Einzelfällen werden weitere Beitragsermäßigungen gewährt. Eingehend begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mehrere Ermäßigungen nebeneinander können grundsätzlich nicht genehmigt werden.
- (5) Die für die Vorjahre gewährten Ermäßigungen gelten nicht automatisch.
- (6) Ermäßigungen und Stundungen werden erst durch schriftliche Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller wirksam.
- (7) Ratenzahlung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Bei Verzug einer Ratenzahlung von mehr als 30 Tagen wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

§ 6 Anrechnung persönlicher Mitgliedschaften auf Kanzleibeitrag

- (1) Für jeden tätigen Berufsträger, der zugleich ordentliches persönliches Mitglied ist, wird auf den Kanzleibeitrag eine Anrechnung in Höhe von **125 € p.a.** vorgenommen.
- (2) Die Anrechnung ist **auf die Berufsträger-Komponente begrenzt**; der Grundbeitrag von 300 € ist nicht anrechenbar. Die Anrechnung erfolgt gem. § 4 Abs. 2 b
- (3) Die maximale Anrechnung beträgt daher $125 \text{ €} \times \text{Anzahl tätige Berufsträger}$.
- (4) Im Bereich des Pauschalbeitrags nach § 4 Abs. 3 erfolgt keine Anrechnung.
- (5) Für gem. § 5 Abs. 2 vom Beitrag freigestellte Mitglieder erfolgt keine Anrechnung auf die Berufsträgerkomponente.

§ 7 Fördermitglieder

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder (§ 3 Abs. 1 c der Satzung) wird gem. § 18 Abs. 4 der Satzung jährlich vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kanzlei teilt dem Verband die Anzahl der tätigen Berufsträger sowie die Anzahl der persönlich ordentlichen Mitglieder mit und aktualisiert Änderungen zum folgenden Beitragsjahr.
- (2) Der Verband kann Nachweise verlangen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist gemäß § 4 Abs.8 der Satzung zum 01.03. eines Beitragsjahres fällig.
- (2) Zahlungsweise und Mahnregelungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Verbands.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.07.2026 beschlossen und tritt am 01.01.2027 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung, zuletzt geändert am 12.07.2024.